

## Anlage 2 zum Vertrag nach § 115b Abs. 1 SGB V

### Allgemeine Tatbestände

- (1) Bei den gemäß § 115b Abs. 1 Satz 2 SGB V zu bestimmenden allgemeinen Tatbeständen, bei deren Vorliegen eine stationäre Durchführung erforderlich sein kann, wird nach allgemeinen individuellen Tatbeständen und morbiditäts-/diagnosebedingten allgemeinen Tatbeständen unterschieden.
- (2) Nachfolgend werden allgemeine individuelle Tatbestände bzw. Kriterien definiert, die eine stationäre Durchführung der vereinbarten in der Regel ambulant durchführbaren Operationen und sonstigen stationärsersetzenden Eingriffe erforderlich machen können. Dabei ist das Vorliegen bereits eines der nachfolgenden Tatbestände bzw. Kriterien als hinreichende Begründung für eine stationäre Durchführung anzusehen.

Als allgemeine individuelle Tatbestände sind die fehlende Sicherstellung der Versorgung des Patienten im familiären bzw. häuslichen Umfeld oder die pflegerische Nachbetreuung anzusehen. Diese sozialen Faktoren, die eine ambulante Versorgung postoperativ gefährden können sind:

- a) fehlende Kommunikationsmöglichkeit des Patienten im Fall von postoperativen Komplikationen und/oder
  - b) fehlende sachgerechte Versorgung im Haushalt des Patienten.
- (3) Neben den unter Abs. 2 genannten allgemeinen individuellen Tatbeständen, welche eine stationäre Durchführung von in der Regel ambulant durchführbaren Operationen und Eingriffen erforderlich machen können, bestehen auch morbiditäts-/diagnosebedingte allgemeine Tatbestände. Auch hier begründet das Vorliegen eines Tatbestandes bzw. Kriteriums die entsprechende stationäre Durchführung hinreichend.

Als morbiditäts-/diagnosebedingte allgemeine Tatbestände bzw. Kriterien, welche eine stationäre Durchführung von in der Regel ambulant durchführbaren Operationen und Eingriffen erforderlich machen kann, sind beispielsweise :

- a) Klinisch relevante Begleiterkrankungen, z.B. aufgrund:
  - Gerinnungsstörungen
  - Koronarsyndrom
  - Herzinsuffizienz (III/IV Grades)
  - Anamnestisch maligne Hyperthermie
  - (relevante) Lungenfunktionsstörung
  - sonstige überwachungspflichtige Behandlung
- b) Besondere postoperative Risiken, z.B. aufgrund von postoperativer Überwachungspflichtigkeit von mehr als 8 Stunden nach Beendigung des Eingriffs (z.B. kritischer endokriner oder metabolischer Status)
- c) Schwere der Erkrankung, z.B.
  - Bewusstlosigkeit
  - Verwirrtheitszustand
  - Akute Lähmung
  - Akuter Sehverlust
  - Akuter Hörverlust
  - Akute Blutung
- d) Erhöhter Behandlungsaufwand, z.B.
  - Kontinuierliche intravenöse Medikation/Infusion
  - Kontinuierliche intensive Überwachungsnotwendigkeit
  - Kontinuierliche assistierte oder kontrollierte Beatmung
  - Bedrohliche Infektion, anhaltendes Fieber
  - Andere akute Funktionsstörungen
  - Gegenüber dem Regelfall sehr komplexe Eingriffe